

Im Schenkenbergertal um's Jahr 1680

Autor(en): **Baumgartner, V.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Brugger Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **48 (1938)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-901406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Schenkenbergertal um's Jahr



Diese Jahrzahl 1680 steht in schöner Steinhauerarbeit auf der Vorderplatte des **V ä r e n b r u n n e n s** in Beltheim. Der mußte im vergangenen Sommer einer Straßenkorrektur weichen, konnte aber erfreulicherweise an einem sicheren Standort wieder aufgebaut werden. Die Wappen und Inschriften, die ihn zierten, sind fast ganz verwittert, aber nun plätschert sein Wasser wieder wie seit Jahrhunderten aus den zwei Röhren in das geräumige achteckige Becken; — wer waren die Leute, die ihn erstellten, wie war es damals bestellt bei uns?

Darüber geben uns allerlei alte Urkunden Kenntniss, vor allem ein hübsches Pergament, das im Beltheimer Gemeindearchiv liegt, der

Brünnen-Brief.

Aus ihm sei einiges entnommen, allerdings mit starken Kürzungen, wobei wir aber doch der damaligen Schreibweise folgen wollen, die in ihrer Willkürlichkeit und Umständlichkeit Klein und Groß sicher viel zu schaffen gab:

„Nachdem wir von Zeits zu Zeits nöthig befunden daß unsere Dorffschafft sowol zu täglichem gebrauch für menschen und vuch als auch sonderlich zur dempfung besorglicher feuerbrunsten mit mehrerem wasser versehen werden solte (also schon damals!): haben wir uns in versambleter gemeind berathen und entschlossen, eine oberhalb dem Dorff entspringende Quelle besser zu fassen, zu vermehren und durch währschaffe

dünkel in's dorff zu leiten, in einen steinernen Brunnstocf
Dieß werck wurde denn auch mit bewilligung des woledelgebo-
renen Gestrengen Besten fürsichtigen wolweisen Herrn Franz
Christoph Eingers von Wildecks unsers hochgeehrten gndn.
Zwingherrn zu Wildenstein vor und andie hand genommen
und in Zeith von zweyen Jahren vollführt und zu end gebracht.

Die Gesamtkosten betragen in Summa Zweyhundert
vierzig und vier Gulden, dreyzehn Bazen, an welche Unkosten
wolvermelter unser hochgeehrter Zwingherr uns aus sonder-
barer freygebigkeit 20 gulden, dergleichen Jacob Brugger, der
Udervogt zu Ryniken 4 gulden guthwillig verehrt. Das übrige
haben wir aus unserm Gemeindeguth herbey geschossen.“

Von obigen Kosten entfielen: 128 Gulden 5 bazen und
zween Crüger an den meister Hans Bodmer den steinhauer zu
Hendschiken, der überdies zu Tringeld für 1 par Schuh 1 gul-
den, 11 bazen und zween schilling erhielt.

ferner: der Maurer Hans Geörg Buchmann zween gulden.

Dazu kamen Schlosser, Zimmerleute, Rotgießer für die
Rören 17 gulden, fuhrleute, allerhand tagelöhner und arbeits-
leuthen, auch zehrung der Vorgesetzten wan selbige mit dieserem
werckh umgegangen. Ueber die „Rechte und Befreyung dieses
Brunnens“ wurden dann in dem Brunnenbrief genaue Vor-
schriften niedergelegt, mit Buß- und Strafandrohung im Falle
der Verunreinigung oder gar der „fräsent- und vermessener
weisen“ Beschädigung. Dieselben Bestimmungen galten auch
für den „uralten Brunnen, genannt der Steinbrunnen, so
zwar bisher in keinen Brunnstocf gebracht, noch zu einem Spring-
brunnen gemacht werden können, gleichwohl aber auch gut und
sauber Wasser führt.“ So ist es mit diesem uralten Steinbrun-
nen trotz mannigfacher Verbesserungsversuche, auch in neuerer
Zeit, bis heute geblieben — noch immer quillt sein Wasser nur
gemächlich aus dem Grunde des Beckens empor. —

Der Brunnenbrief wurde mit dem „angeborenen adelichen
Insiegel des wolvermeldten gnn. Zwingherrn“ versehen und
vom Landschreiber Kesselring am 2. Jänner 1681 kunstvoll
unterschrieben.

Oben wolvermeldter Franz Christoph Efferinger wurde später Schultheß zu Büren. Sein Bruder Bernhard stand zur Zeit dieses Brunnenbaues als Rittmeister im Kürassierregiment von Hallwil, kämpfte 1683 bei der glorreichen Entsetzung der Kaiserstadt Wien von der furchtbaren türkischen Belagerung mit und wurde dort verwundet. Ein prächtiges Panzerhemd, das ihm aus der unermesslichen Siegesbeute zufiel ist noch jetzt im Schlosse Wildegg zu sehen. Ihm verdankt das letztere u. A. die Gestaltung seiner Giebelfassaden. Später saß er ein par Jahre als Obervogt auf dem Schentenberg. Von Christoph sowohl als von Bernhard haben sich im Schlosse Wildegg treffliche Bildnisse erhalten, aus denen man ersieht, daß die Beiden auch äußerlich stattliche und sympathische Herren waren.

Viel Merkwürdiges aus jenen Jahren ist uns im Chorgerichts-Manual von Beltheim erhalten geblieben. Das Chorgericht war, wie unsere Leser aus früheren Aufsätzen in den „Brugger Neujaßrsblättern“ wissen, die Vorgängerin unserer heutigen Kirchenpflegen, hatte aber einen viel größeren Pflichtenkreis als diese. Ihm unterstanden außer den eigentlichen kirchlichen Dingen auch das Ehwesen, die Sittenpolizei mit ihren strengen Kleider-, Spiel- und Lustbarkeits-Verordnungen, die Verfolgung von Hexerei und Aberglauben, Schwören, Fluchen und Lästern, vor allem auch die Wirtschaftspolizei, das Uebersitzen und „überwynnen“. Da ist wohl keines der heute noch im „Tal“ florierenden Geschlechter, aus dem sich nicht der eine oder andere Urahne aus solchen Gründen straffällig gemacht, „deprecieren“ oder gar vor der „Ehrbarkeit“ einen „Herdsfall“ tun und eine gefalzene Buße abladen mußte. Es bedeutet also keine Herabminderung seiner Verdienste um die Errichtung unseres Bärenbrunnens, wenn erwähnt wird, daß auch jener Hans Geörg Buchmann, der Maurer, und sein Sohn verschiedentlich vorgeladen werden mußten. Sie erhielten übrigens, in Anerkennung ihrer Tätigkeit, den Dorfnamen „Tolen-Murers“.

Nur einmal konnte der Herr Prädikant in das Buch eintragen: „Im ganzen vergangenen 93. Jahr ist sonst nichts Chorgerichtliches und censurierliches vorgebracht worden, son-

dern ein feines und stilles und nüchterns Leben geführt worden. Daß der Wein hatte die Hirne der Landleuthen nicht verhigt noch unwyrtsch gemacht wie in etlich vorigen Jahren geschehen.“

Das 1693er Jahr war also jedenfalls kein gutes Weinjahr. — Sonst kam es öfters vor, daß die jungen Burschen nach Weinsfüllung oder sonst im Uebermut nächtlicherweile durch die benachbarten Dörfer zogen, dabei stark und wie sie wohl meinten, schön singend, während die Behörden „jämmerliches Geschrey, allerlei Unfug und Zankhs“ konstatierten und ahndeten.

Weniger Lärm machten zwar die jungen Töchter, sündigten hingegen etwa durch Lachen und Schwagen in der Kirche und „anderes üppiges Unwesen“ und nachheriges ganz unbußfertiges Verhalten vor der Ehrbarkeit. Zwo hoffärtige Näherinnen waren auch so unbescheiden, öffentlich und über die Straßen zu pfeifen wie Buben!

★

Heute, nach ein paar hundert Jahren, dürfen wir wohl manche dieser Eintragungen etwas belächeln, aber andere enthüllen uns einen erschütternden Blick in allerlei Not und Elend, dessen wir auch heute noch nicht Meister geworden sind.

Hie und da mutet uns auch etwas ganz fremd und schauerlich an, wie etwa der folgende Vorfall, der auch ein Beispiel dafür ist, wie in weiter Ferne sich abspielende große geschichtliche Ereignisse ihre unheilvollen Auswirkungen bis in abgelegene Täler haben können: Da lebte zu jener Zeit in Oberflachs ein gewisser Soggli Süß, der samt seiner Familie den Behörden viel Arbeit und Verdruß bereitete. Man nannte ihn den Pümperli. Sein Lebenswandel und sein böses Maul führten ihn schließlich zu einem schlimmen Ende.

Nun wurden in jenen achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts in Frankreich die Protestanten hart bedrückt, so daß Hunderttausende derselben über die Grenzen ihres Landes flohen, über 50 000 derselben kamen auch in die Schweiz und wurden von ihren Glaubensgenossen hier liebevoll unterstützt. Eine Anzahl dieser „Erylanten“ muß sich auch im benachbarten Nupz

perswilt aufgehhalten haben, wo ihnen der Pfarrer von Beltheim eines Sonntags zu predigen beauftragt war. Das hatte zur Folge, daß hier der Gottesdienst und die Kinderlehre auf eine andere als die gewohnte Zeit angesetzt werden mußten, worüber sich nun der Pümperli in Aufregung und Täubi hineinsteigerte, über die Vertriebenen lästerte und unter anderm sagte: „Warums sie nit in ihrem Land geblieben, man sollte sie alle verbrönnen!“

Deshalb vor Chorgericht gezogen, leugnete er zuerst, wurde aber durch Zeugen überwiesen, mußte einen Herdfall tun, sollte Buße zahlen, fuhr aber fort, zu „lästern“. Unterdessen war auch ruckbar geworden, daß der Joggli Süß letztes Frühjahr im Schlosse Casteln Fasnachtsküchli verlangt habe und als man ihm keine geben wollte, in Zorn geriet „und anfang zu schwören beim heiligen Namen Gottes, ja mit diesem abscheulichen Zusatz und grausamen formalibus, beim Käzers Gott“.

Damit überstieg sein Sündenmaß die Kompetenz des Chorgerichts, das denn auch den Fall an das Oberchorgericht in Bern überwies, zur Entscheidung, wie man mit diesem „öffentlich bekannten leidigen Gräuwel“ verfahren müsse. Vom Oberchorgericht kam die Sach an die Rätth und von diesen an den Ehrwürdigen Convent und schließlich, kam von der hohen Oberkeit heraus das Urtheil des Todts, und zwar also, daß solchem Gotteslästerer

1. Die Zung lebendig heraußgeschnitten und in's Feur geworft werden solle
2. der Leib enthauptet und
3. samt der Zunge verbrönt.

„Welches Urteils mißsiv der Herr Obervogt auf Schenkenberg am 27. Nov. 1690 empfangen; wegen verstockter unerkanntnuß aber ist dieser ellende mensch erstlich zum Tode gerüstet, Dienstag, den 10. Dez. obiges Urteil bey dem Hochgericht zu Brugg an ihme vollzogen worden.“

Nach alten Urkunden zusammengestellt von
W. Baumgartner, Beltheim